

# Hauptzollamt Frankfurt am Main



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Frankfurt am Main, Hahnstraße 68 - 70, 60528 Frankfurt am Main

DIENSTGEBÄUDE Hahnstraße 68 - 70, 60528 Frankfurt am Main

**Herrn**

BEARBEITET VON Nicole Fischer  
TEL +49 (0) 69 / 257829 - 3142  
FAX +49 (0) 69 / 257829 - 3000  
E-MAIL poststelle.hza-fm@zoll.bund.de

DATUM 25. September 2014

BETREFF **Einspruch gegen den Einfuhrabgabenbescheid  
vom 31.10.2013 des Zollamtes Fracht (Flughafen) – Abfertigungsstelle IPZ**

BEZUG Ihr Einspruchsschreiben vom 06.11.2013

ANLAGEN -2-

GZ

(bei Antwort bitte angeben)

**Sehr geehrter Herr**

bedingt durch die Vielzahl der beim Hauptzollamt Frankfurt am Main eingehenden Erstattungsanträge sowie Einsprüche wie auch Rechtsmittel und deren besonderer Schwierigkeit ist eine zeitnahe Bearbeitung leider nicht möglich. Die eingetretene Verzögerung in der Bearbeitung bitte ich zu entschuldigen.

Mit Ihrem o.a. Schreiben haben Sie zu meinem vorbezeichneten Einfuhrabgabenbescheid fristgerecht Einspruch eingelegt mit der wesentlichen Begründung, dass die importierte Goldmünze die Kriterien für Anlagegold erfüllt und daher gemäß § 25 c Umsatzsteuergesetz von der Einfuhrumsatzsteuer befreit ist.

Unabhängig von der mit Italien geschlossenen Währungs- und Wirtschaftsunion ist der Vatikanstaat kein Mitglied der Europäischen Union und gehört nach Artikel 3 Absatz 1 Zollkodex (ZK) nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft.

Aufgrund des zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien geschlossenen Lateranvertrages ist der Vatikanstaat ein souveräner Staat, der nicht dem Gebiet der italienischen Republik zugehörig und damit zollrechtlich Drittlandsgebiet ist.

Zu den bei der Einfuhr aus einem Drittland in das Inland zu erhebenden Abgaben gehört neben den Zöllen auch die zu zahlende Einfuhrumsatzsteuer und dabei gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 21 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG)).

Öffnungszeiten Mo. - Do.: 09:00 - 15:00 ; Fr.: 09:00 - 12:00 (Kernzeit)  
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank Filiale Frankfurt,  
IBAN DE 13 5000 0000 0050 0010 08 / BIC: MARKDEF 1500  
ÖPNV: S 7 - S 9 (Fhm-Niederrad) oder Straßenbahnlinie 12 (Bahnhof-Niederrad)



www.zoll.de

Nach Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe a) ZK entsteht die Einfuhrzollschuld, wenn eine einfuhrabgabepflichtige Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird. Dabei ist eine Ware dann einfuhrabgabepflichtig, wenn für diese keine tariflichen oder außertariflichen Abgabenbefreiungen vorgesehen sind.

Grundlage für die Berechnung der Einfuhrabgaben ist der Zollwert, welcher grundsätzlich nach den Vorgaben des Artikels 29 ZK ermittelt wird. Danach ist der Zollwert eingeführter Waren der Transaktionswert, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis.

Gemäß Artikel 165 Absatz 1 Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) sind bei der Ermittlung des Zollwertes nach Artikel 29 ZK dem für die eingeführten Gegenstände tatsächlich gezahlten Preis die Gebühren für im Postverkehr beförderte Waren bis zum Bestimmungsort insgesamt in den Zollwert einzubeziehen.

Nach Artikel 214 Absatz 1 ZK sind bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr die Bemessungsgrundlagen (Warenmenge/Beschaffenheit/Zollwert/Zollsatz) maßgebend, die im Zeitpunkt der Zollschuldentstehung (also bei Annahme der Zollanmeldung) gelten. Danach ist im vorliegenden Fall der maßgebende Zeitpunkt der 31.10.2013.

Die Deutsche Post AG hat als Ihr gesetzlicher Vertreter für die aus dem Vatikan stammende Warensendung die Anmeldung zur Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr abgegeben und dabei unter der Position 1 Eurosammlermünzen mit einem Zollwert in Höhe von 162,00 € unter der Warennummer 7118 9000 904 und unter der Position 2 Sammlerbriefmarken + Euro Sammlermünzen mit einem Zollwert in Höhe von 195,00 € unter der Warennummer 9704 0000 001 angemeldet. Waren dieser beiden Zolltarifnummern sind nach dem Europäischen Zolltarif im maßgebenden Zeitpunkt zollfrei gewesen, unterlagen aber dem ermäßigten Einfuhrumsatzsteuersatz in Höhe von 7 %.

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen sowie meinen Ermittlungen beinhaltet die für Sie bestimmte Lieferung neben einem Numisbrief mit dem Warenwert von 45,00 € auch insgesamt fünf vatikanische Euromünzen des Ausgabejahres 2013, welche jeweils in einer begrenzten Auflage geprägt worden sind. Es handelt sich dabei sowohl um drei Münzen aus unedlen Metallen (Moneta 2 Euro) mit einem Gesamtpreis von 51,00 € sowie um eine Silbermünze (Moneta Argento Euro 5), für welche 58,00 € gezahlt wurden, als auch um eine Goldgedenkmünze (Moneta Aurea Euro 10) mit einem Transaktionswert in Höhe von 195,00 € und gleichwohl um gesetzliche Zahlungsmittel, wobei die Goldgedenkmünze nur im Hoheitsgebiet des Staats Vatikanstadt den Status eines gültigen Zahlungsmittels hat. Für die Beförderung der Sendung wurden Portokosten in Höhe von 8,00 € berechnet.

Der Numisbrief in seiner Gestaltung als Sammelobjekt beinhaltet eine mit dem Umschlag fest verbundene Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 2 € sowie aufgeklebte Briefmarken mit Sonderstempel zur Sedisvakanz. Bei diesem Numisbrief, welcher in einer limitierten Auflage erschienen ist, handelt es sich wegen seiner zusammengehörenden und nicht ohne Beschädigung trennbaren Aufmachung um ein besonderes Sammlungsstück. Für derartige Waren ist der Zollsatz frei und der EUST-Satz 7 % vorgesehen.

Bei der steuerpflichtigen Einfuhr von kursgültigen Münzen aus unedlen Metallen sowie kursgültigen Silbermünzen, die wegen ihres Sammlerwertes umgesetzt werden, kann aus Vereinfachungsgründen der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 % angewendet werden.

Bei der eingeführten Goldmünze handelt es sich um die Gedenkmünze zur Sedisvakanz 2013 mit einem Raugewicht von 3 Gramm und einem Goldgehalt von 917%.

Gemäß § 25 c UStG ist die Einfuhr von Goldmünzen als Anlagegold nur von der Steuer befreit, wenn diese die nach der Definition in Absatz 2 Nr. 2 geforderten vier Voraussetzungen erfüllen.

Der Metallwert von Goldmünzen ist dabei grundsätzlich anhand des aktuellen Tagespreises für Gold zu ermitteln. Maßgeblich ist der von der Londoner Börse festgestellte Tagespreis (Nachmittagsfixing) für die Feinunze Gold. Dieser in US-Dollar festgestellte Wert muss anhand der aktuellen Umrechnungskurse in Euro umgerechnet werden.

Gerade im Hinblick auf die Goldpreisentwicklung des vergangenen Jahres ist diese Wertermittlung von Bedeutung, wobei der Unternehmer aus Vereinfachungsgründen die Möglichkeit hat, die Berechnung anhand des veröffentlichten Jahrespreis vorzunehmen. In einem solchen Falle gilt, dass diese Berechnung bereits zum maßgebenden Zeitpunkt (31.10.2013) zu beantragen ist. Dies ist hier nicht erfolgt.

Im vorliegenden Fall hat sich nach der (als Anlage beigefügten) Berechnung des Verhältnisses vom Kaufpreis zum Metallwert herausgestellt, dass die in Rede stehende Goldmünze das Kriterium hinsichtlich des Verkaufspreises **nicht** erfüllt, da sie zu einem Preis verkauft wurde, welcher 180 % des Goldgehaltes übersteigt.

Mit ihrem Preis in Höhe von 195,00 € ist die Münze zu einem Preis verkauft worden, der bei 226,80 % des Goldgehaltes liegt und demzufolge scheidet für die limitierte Goldmünze die von Ihnen begehrte Einfuhrabgabenbefreiung als Anlagegold aus.

Bei der steuerpflichtigen Einfuhr wird die Bemessungsgrundlage der Einfuhrumsatzsteuer nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes nach den jeweiligen Vorschriften über den Zollwert bemessen und dabei sind neben den Beträgen an Einfuhrabgaben auch die Kosten der Beförderung bis zum ersten Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet hinzuzurechnen (§ 11 UStG, Artikel 29 ZK).

Nach § 12 Absatz 1 UStG beträgt die Steuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 Prozent der Bemessungsgrundlage. Hingegen ermäßigt sich nach Absatz 2 Nr. 1 die Steuer auf 7 % bei der Einfuhr der Gegenstände, welche in der Anlage 2 bezeichnet sind und dort werden unter der lfd. Nr. 54 Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc) Sammlungsstücke von münzkundlichem Wert und zwar Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, deren Bemessungsgrundlage für die Umsätze dieser Gegenstände mehr als 250 % des unter Zugrundelegung des Feingewichtes berechneten Metallwertes beträgt, aus Position 7118 des Zolltarifs erfasst.

Mit dem Rechnungsgesamtbetrag (Verkaufspreis und anteilige Portokosten) in Höhe von 199,47 EUR beträgt die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr der 10 Euro Münze **232,00 %** des unter Zugrundelegung des Feingewichtes berechneten Metallwertes.

Ihrer stofflichen Beschaffenheit entsprechend ist die in Rede stehende Goldmünze als „Münze aus Edelmetall, die als Sammlungsstück von münzkundlichem Wert gilt und deren Bemessungsgrundlage weniger als 250 % des unter Zugrundelegung des Feingewichtes berechneten Metallwertes beträgt“ in die Zolltarifnummer 7118 9000 909 einzureihen. Nach dem Europäischen Zolltarif ist zum maßgebenden Zeitpunkt der Drittlandszollsatz frei und der allgemeine Einfuhrumsatzsteuersatz in Höhe von 19 % anzuwenden.

Aufgrund meiner vorstehenden Ausführungen ist der angefochtene Abgabenbescheid entsprechend zu ändern und danach ergäbe sich folgende Neuberechnung des Steuerbescheides und es wäre ein Betrag in Höhe von 23,94 € Einfuhrumsatzsteuer nachzuerheben, wobei nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens hierzu ein gesonderter Bescheid erginge.

Position 1	
<b>EUSt-Wert:</b>	<b>157,53 Euro</b>
<b>Zu zahlende EUSt (EUSt-Satz 7 %):</b>	<b>11,03 Euro</b>

Position 2	
<b>EUSt-Wert:</b>	<b>199,47 Euro</b>
<b>Zu zahlende EUSt (EUSt-Satz 19 %):</b>	<b>37,90 Euro</b>

<b>Insgesamt zu zahlen:</b>	<b>48,93 Euro</b>
<b>Bereits gezahlt</b>	<b>24,99 Euro</b>
<b><u>Nachzuerheben:</u></b>	<b><u>23,94 Euro</u></b>

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs gebe ich Ihnen bis zum

**03. November 2014**

Gelegenheit sich zu meinen Darstellungen nochmals zu äußern oder aber falls Sie den Einspruch zurücknehmen möchten, mir dies kurz schriftlich (per Post / Fax oder auch per E-Mail) mitzuteilen.

Sollte ich bis zum erwähnten Termin keine weitere Nachricht erhalten, werde ich das Einspruchsverfahren förmlich –wie dargelegt- abschließen.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Im Auftrag**

**Fischer**

**Formel zur Berechnung des Verhältnisses von Kaufpreis/Bemessung zu Metallwert:**

**Anlagegold**

**Üblicher Verkaufspreis  $\leq$  180 % Goldmetallwertes**

**Vatikan 10 Euro Sedisvakanz 2013**

**3 Gramm, 917 ‰**

**Goldpreis 31.253,72 EUR je Kilogramm**

**(festgestellter Tagespreis Londoner Börse am 31.10.2013 - Nachmittagsfixing)**

Goldpreis:	31.253,72 EUR
Raugewicht:	3 g
Feingehalt:	917/1000
Kaufpreis :	195,00 EUR
Bemessungsgrundlage:	199,47 EUR

**Berechnung des Metallwertes:**

1. Raugewicht der Münze in g x Feingoldgehalt in Tausendstel = **Feingewicht**  
3 x 917/1000 = **2,751 g**
2. Goldpreis x Feingewicht / 1000 = **Metallwert**  
31.253,72 € x 2,751 g / 1000 = **85,98 €**

Kaufpreis / Metallwert x 100 = **Verhältnis von Kaufpreis zu Goldmetallwert**  
195,00 € / 85,98 € x 100 = **226,80%**

Bemessungsgrundlage / Metallwert x 100 = **Verhältnis von Bemessung zu Goldmetallwert**  
199,47 € / 85,98 € x 100 = **232,00 %**

**Das bedeutet:**

Hier handelt es sich um eine Münze aus Gold (kein Anlagegold), deren Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (§ 11 UStG) weniger als 250 % des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwertes beträgt und danach zu versteuern ist mit dem Drittlandszollsatz frei und dem allgemeinen Steuersatz von 19 %.

Die Münze unterliegt dem allgemeinen Steuersatz, weil die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr weniger als 214,95 Euro (250 % von 85,98 Euro) beträgt.

Die Bemessungsgrundlage der vatikanischen 10 Euro Münze des Ausgabejahres 2013 beträgt 199,47 Euro.

## Berechnung des Goldwertanteils in den einzelnen Münzen:

Goldmünze	Prägejahr	Goldgehalt in %	Gewicht d. Münzen (Raugewicht) in g	Goldpreis (festgestellter Tagespreis Londoner Börse) in €	Feingewicht	errechneter Goldwert pro Münze in €	Bemessungsgrundlage in €	Verkaufspreis/ Goldwert	EUSt-Satz 7% oder 19 %
Vatikan 10 Euro	2013	917	3	31.253,72	2,7510	85,98	199,47	232,00%	19%

### Berechnung der Bemessungsgrundlage

Position	Münze / Sammlungsstück	Warenwert in EUR	anteilige Portokosten (Aufteilung Wert) in EUR	Bemessungsgrundlage in EUR
1	Münzen / Numisbrief	154,00	3,53	157,53
2	Goldmünze 10 Euro	195,00	4,47	199,47
insgesamt		349,00	8,00	